

herbeigeführt worden war. Für den Vergleich, welches Gesetz nach § 81 StGB anzuwenden ist, war daher von § 196 StGB als dem speziellen Gesetz auszugehen; die Anwendung des § 118 StGB war daher sowieso ausgeschlossen.

§ 196 Abs. 1 und 2 StGB konnte im vorliegenden Fall nach § 81 StGB nicht angewendet werden, weil die Untergrenze der in § 230 StGB (alt) angedrohten Freiheitsstrafe niedriger ist (§ 16 StGB — alt — und § 40 StGB). Daher ist in vorliegendem Fall § 230 StGB mit der Maßgabe anzuwenden, daß die niedrigere Obergrenze des § 196 Abs. 1 und 2 StGB nicht überschritten werden darf.

Dagegen war wegen der Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit nicht § 49 StVO anzuwenden, sondern § 200 Abs. 1 StGB. § 49 StVO drohte zwar eine niedrigere Freiheitsstrafe als der neue Tatbestand an, er sah aber im Gegensatz zu § 200 Abs. 1 StGB nicht den öffentlichen Tadel vor. Die Strafuntergrenze des § 200 Abs. 1 StGB ist deshalb niedriger und für den Angeklagten günstiger als die des § 49 StVO.

Verfehlt war auch der Ausspruch des Entzugs der Fahrerlaubnis nach § 54 StGB. Zusatzstrafen, die nach den bisherigen strafrechtlichen Bestimmungen nicht zulässig waren, können auf Handlungen, die vor dem 1. Juli 1968 begangen wurden, nicht angewendet werden. Gesetze, die die strafrechtliche Verantwortlichkeit verschärfen, haben keine rückwirkende Kraft (§ 81 Abs. 2 StGB).

§ 14 StRG - alt - (§ 25 Abs. 2 StRG - neu -).

Die mit einer getilgten Vorstrafe in Zusammenhang stehenden Umstände (hier: Hinweise auf verminderte Zurechnungsfähigkeit) sind bei der Beurteilung der erneuten Straftat zu berücksichtigen, wenn sie dem Täter nicht zum Nachteil gereichen.

BG Frankfurt (Oder), Urt. vom 18. April 1967 — I BSB 67/67.

Der 28jährige Angeklagte, der noch keinen Geschlechtsverkehr gehabt hat, sprach im November 1966 und im Februar 1967 zwei 17 Jahre alte Mädchen mit obszönen Worten an und zeigte ihnen sein entblößtes Geschlechtsteil. Das Kreisgericht verurteilte ihn wegen Erregung öffentlichen Ärgernisses. Gegen diese Entscheidung hat der Angeklagte Berufung eingelegt, mit der er vorgetragen hat, daß ihm 1962 im Zusammenhang mit einer gleichartigen Straftat auf Grund eines psychiatrischen Gutachtens verminderte Zurechnungsfähigkeit zubilligt worden sei. Diesen Umstand habe das Kreisgericht bei der Aufklärung des Sachverhalts und der Feststellung seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit nicht berücksichtigt. Die Berufung hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Grundsätzlich darf eine bereits getilgte Vorstrafe bei erneutem Straffälligwerden des Täters nicht mehr berücksichtigt werden und ihm in keiner Weise zum Nachteil gereichen. Diese Forderung entspricht den Prinzipien der sozialistischen Rechtspflege. Werden jedoch im Zusammenhang mit der getilgten Vorstrafe Umstände bekannt, die für die Beurteilung der erneuten Straftat Bedeutung haben können, so müssen sie — soweit sie dem Täter nicht zum Nachteil gereichen — berücksichtigt werden. Die entsprechenden Beweismittel sind deshalb zu verwenden.

In der erneuten Verhandlung hat daher das Kreisgericht die Vorstrafenakte des Angeklagten heranzuziehen, um sich über den Inhalt des psychiatrischen Gutachtens zu informieren. Danach ist zu prüfen, inwieweit der Angeklagte zum Zeitpunkt der jetzigen Straftat im Zustand erheblich verminderter Zurech-

nungsfähigkeit handelte. Aus den in der Vorstrafenakte angeführten Ursachen der damaligen Straftat und der Einschätzung der Entwicklung der Persönlichkeit des Täters im psychiatrischen Gutachten kann das Gericht wichtige Erkenntnisse für die Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gewinnen. Diese Erkenntnisse können insbesondere auch für die Beziehung eines neuen psychiatrischen Gutachtens beachtlich sein.

Arbeitsrecht

§ 42 GBA; Rahmenkollektivvertrag über die Arbeits- und Lohnbedingungen für die Mitarbeiter der Deutschen Post vom 16. März 1961.

1. Gemäß § 42 Abs. 2 Satz 1 GBA ist die erforderliche Qualifikation ein bestimmender Faktor für die entlohnungsmäßige Bewertung der Arbeitsaufgaben und der einem Werk tätigen rechtlich zustehenden Entlohnung (Lohnanspruch).

2. Erforderliche Qualifikation im Sinne des § 42 Abs. 2 Satz 1 GBA ist die in einer lohnrechtlichen Norm angegebene und dadurch als Voraussetzung für eine ihr entsprechende Entlohnung des Werk tätigen normativ bestimmte bzw. geforderte Qualifikation.

3. Die in einem Rahmenkollektivvertrag enthaltene Regelung, wonach Werk tätige eine Gehaltsgruppe niedriger entlohnt werden, wenn sie nach bestimmten Gehaltsgruppen bewertete Arbeitsaufgaben wahrnehmen, aber nicht die hierfür erforderliche Qualifikation in Form des Hoch- oder Fachschulabschlusses besitzen, entspricht dem Grundsatz in § 42 Abs. 2 Satz 1 GBA.

4. Die Regelung in § 42 Abs. 2 Satz 3 GBA begründet nicht unmittelbar einen Lohnanspruch des Werk tätigen. OG, Urt. vom 12./13. September 1968 — Ua 4/68.

Der Verklagte ist bei der Klägerin beschäftigt. Seit dem 1. September 1965 befindet er sich im Fernstudium zur Ausbildung als Ingenieur. Vom 1. November 1966 an übt er die Tätigkeit eines Fachgebietsleiters Kabel- und Fernmeldebau aus. Die Arbeitsaufgabe ist nach Gehaltsgruppe 10 des Rahmenkollektivvertrags über die Arbeits- und Lohnbedingungen für die Mitarbeiter der Deutschen Post vom 16. März 1961 (Rahmenkollektivvertrag) eingruppiert. Dabei wird als Qualifikationsanforderung eine abgeschlossene Fachschulausbildung vorausgesetzt. Da der Verklagte diese Qualifikation noch nicht besitzt, wird er gemäß den Bestimmungen des Rahmenkollektivvertrags nach Gehaltsgruppe 9 entlohnt.

Der Verklagte beantragte bei der Konfliktkommission, die Klägerin zu verpflichten, ihn vom 1. November 1967 an nach Gehaltsgruppe 10 zu entlohnen, wie das für die von ihm wahrgenommene Arbeitsaufgabe vorgesehen sei. Die Konfliktkommission gab dem Antrag statt. Zur Begründung ihrer Entscheidung nahm sie auf § 42 Abs. 2 GBA Bezug, wonach der Werk tätige Anspruch auf Entlohnung nach der Lohn- bzw. Gehaltsgruppe habe, die der im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitsaufgabe entspricht. Sie halte die Festlegungen des Rahmenkollektivvertrags über die Eingruppierung eines Werk tätigen in eine bestimmte Gehaltsgruppe nicht mehr für zutreffend.

Hiergegen hat die Klägerin fristgemäß Klage (Einspruch) beim Kreisgericht erhoben. Auf Antrag des Staatsanwalts des Bezirks wurde das Verfahren gemäß § 28 GVG vor dem Bezirksgericht durchgeführt.

Das Bezirksgericht hob den Beschluß der Konfliktkommission auf und stellte fest, daß der Anspruch des Verklagten auf Gehaltszahlung nach Gehaltsgruppe 10 nicht begründet ist.

Hiergegen hat der Verklagte Einspruch (Berufung) beim Obersten Gericht eingelegt.

Der Einspruch (Berufung) war zulässig, konnte aber keinen Erfolg haben.